



08.08.2021

Fragen und Antworten zum Förderprogramm SteP

Frage zur Beschaffenheit der Stellplätze:

Gibt es Vorschriften / Richtlinien, wie der Unterbau des Parkplatzes beschaffen sein muss? Muss ein kompletter Unterbau mit einer Asphaltdeckschicht erfolgen oder genügt ein vereinfachter Unterbau?

Antwort:

Das BAG kann zu konkreten baurechtlichen Einzelanfragen keine Auskunft geben. Nach Nummer 2.3 dritter und fünfter Spiegelstrich der Förderrichtlinie „SteP“ sind Lkw Stellplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die verkehrssichere Nutzung durch beladene Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu einschließlich 40 t zulässiger Gesamtmasse zu errichten und müssen an einer Straßenverbindung liegen, die für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet ist. Die bauliche Eignung ist im Erläuterungsbericht darzustellen.

Frage zur Kalkulation:

Gibt es Kalkulationsgrößen in Bezug auf die Anlage 3 „Kostenvoranschlag Aus- und Neubaumaßnahmen“ für die einzelnen Positionen je Lkw-Stellplatz oder je m²?

Antwort:

Kalkulationsgrößen sind nicht vorgesehen. Vielmehr obliegt es den Antragstellenden, das Vorhaben unternehmerisch zu planen. Das Bundesamt

weist darauf hin, dass nach Nummer 5.6 der Förderrichtlinie „SteP“ die gewährten Förderungen 60 000 Euro je individuellem Lkw-Stellplatz nicht überschreiten.

Frage zum Förderumfang:

Umfasst die Förderung auch die Videoüberwachung zum Zweck der Sicherheit, Parkplatzzählung und Kennzeichenerkennung?

Antwort:

Diese Maßnahmen sind von der Förderrichtlinie „SteP“ nicht umfasst. Das Bundesamt weist darauf hin, dass nach der Anlage 1 der Förderrichtlinie „SteP“ Einzäunungen der Lkw-Stellflächen förderfähig sind.

Frage zur „3 km-Regelung“:

Bezieht sich die „i.d.R.3 km“-Grenze auf die Entfernung als Luftlinie oder auf die Wegentfernung?

Antwort:

Auf die Wegentfernung.

Frage zu Antragstellung:

Muss vor Antragstellung die Antwort der Bedarfsanfrage abgewartet werden? Bei bereits gestellter Bedarfsanfrage, aber noch ohne Antrag mit allen Anlagen: Ist die Förderung „reserviert“?

Antwort:

Vor Antragstellung muss eine Antwort auf die Bedarfsanfrage nicht abgewartet werden. Bedarfsanfragen geben lediglich eine unverbindliche Auskunft darüber,

ob ein Bedarf besteht. Die abschließende Entscheidung bleibt der Antragsprüfung vorbehalten.

Frage zur Zweckbindung:

Was ist, wenn die Fläche vor Ablauf der 10 Jahre benötigt wird? Gibt es eine Staffelung?

Antwort:

Sollte die Zweckbindungsfrist gemeint sein, so gilt Nummer 4.9 der Förderrichtlinie „SteP“. Sollte diese Zweckbindungsfrist nicht eingehalten werden, führt dies zu einer Rückforderung der Zuwendung.

Frage zum Antragsverfahren:

Und wie viele Anträge können pro Unternehmen eingereicht werden?

Antwort:

Eine Begrenzung der Anzahl der Förderanträge sieht die Förderrichtlinie „SteP“ nicht vor. Antragstellende müssen insbesondere die Regelung nach Nummer 5.5 und Nummer 5.6 der Förderrichtlinie „SteP“ beachten.

Anmerkung des BGL: Eine Einzelförderung ist auf maximal 10 Millionen Euro pro lokalem Infrastrukturvorhaben begrenzt. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen 20 Millionen Euro nicht überschreiten. Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Förderungen dürfen 60 000 Euro je einzeltem Lkw-Stellplatz nicht überschreiten.

Frage zur Fördervoraussetzung „Eigentum“:

Kann man auch ein Nachbargrundstück direkt neben einem Autohof gelegen für 10 Jahre fest anmieten und dort zusätzliche Lkw-Stellplätze schaffen oder muss sich das Grundstück im Eigentum befinden, um an die Fördermittel zu gelangen?
Muss man Grundstückseigentümer sein oder geht auch langfristige Pacht?

Antwort:

Gemäß Nummer 2.3 erster Spiegelstrich der Förderrichtlinie „SteP“ muss der/die Antragstellende Eigentümer sein.

Frage zum Antragsteller:

Muss man als Unternehmer den Antrag stellen? Oder kann man als Privatperson den Antrag stellen?

Antwort:

Zuwendungen können in- und ausländischen juristischen Personen des Privatrechts sowie natürlichen Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, gewährt werden, die zusätzliche Lkw-Stellplätze realisieren. Ausländische juristische Personen können gefördert werden, wenn sie einen Sitz/eine Niederlassung in Deutschland haben.

Frage zum Förderumfang:

Sind auch Gebäude förderfähig, in denen das Kassensystem steht oder sich die Parkplatz Rezeption befindet

Antwort:

Diese Maßnahmen sind von der Förderrichtlinie „SteP“ nicht umfasst.

Frage zu den Anforderungen an Stellplätze:

Wo kann man die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Lkw-Stellplätze nachsehen?

Antwort:

Das BAG kann zu baurechtlichen Fragestellungen keine Auskunft geben. Bei Bedarf sollten die für baurechtliche Fragen zuständigen Ansprechpartner kontaktiert werden.

Frage zur Förderfähigkeit:

Ist ein Umbau eines Tankstellengebäudes förderfähig, wenn hier neue sanitäre Anlagen für inkl. Fahrerduchen, etc. geschaffen werden?

Antwort:

Soweit die übrigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie „SteP“ eingehalten werden, kann der Umbau eines Tankstellengebäudes förderfähig sein.

Frage zu den Förderanforderungen:

Für wie lange müssen die Parkplätze freigehalten werden? 24/7 Oder kann man die für das Wochenende sperren?

Antwort:

Gemäß Nummer 2.3 der Förderrichtlinie „SteP“ müssen die Lkw-Stellplätze möglichst ganzjährig sowie möglichst ganztägig (24 Stunden) geöffnet sein, mindestens aber in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr. Demnach ist auch am Wochenende grundsätzlich in der vorgegebenen Zeit zu öffnen. In

Ausnahmefällen kann von einer ganzjährigen Bereitstellung abgesehen werden; die Fördersumme würde entsprechend gekürzt.

Frage zur Grundstücksfläche:

Ich besitze schon eine Fläche von 4000 m², die mit Schotter befestigt ist. Ich bekomme aber auf diese Fläche keine 30 Stellplätze, die für den Neubau benötigt werden. 15 Parkplätze wären realistisch. Muss ich noch ein Grundstück dazukaufen oder kann ich den Ausbau über Ertüchtigung fördern lassen? Ist Kolonnenparken möglich?

Antwort:

Es dürfte sich vorliegend um keine Ertüchtigung, sondern einen Neubau handeln. Demnach muss ein Grundstück erworben werden, sodass insgesamt 30 Stellplätze realisiert werden können.

Frage zur Förderfähigkeit:

Werden Trucktower gefördert?

Antwort:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Trucktoren ergeben sich aus Nummer 5 und Anlage 1 der Förderrichtlinie „SteP“.

Frage zur Antragstellung:

Wir haben uns erst jetzt dazu entschieden, mit der Förderung Parkplätze zu schaffen. Da für den Antrag viele Unterlagen etc. benötigt werden. Ist es besser

dann in 2022 den Antrag zu stellen? Also wenn wir alles zusammen haben für den Antrag? In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, ob man automatisch in das nächste Förderjahr rutscht, sollte der Fördertopf bereits leer sein?

Antwort:

Für die Antragstellung sind alle nötigen Anlagen erforderlich. Der Zeitpunkt der Antragstellung obliegt dem/der Antragstellenden. Sollte der Haushaltsansatz erschöpft sein, wird das BAG das Antragsportal schließen.

Frage zu Bedarfsanfrage:

Wir haben schon eine Bedarfsanfrage gestellt, bisher wurde nur der Eingang bestätigt. Müssen jetzt die Unterlagen nochmal dem Antrag beigefügt werden oder wird die Anfrage mit dem Förderantrag automatisch verknüpft?

Antwort:

Sollten notwendige Anlagen bereits mit der Bedarfsanfrage eingereicht worden sein, werden diese dem betreffenden Förderantrag zugeordnet.

Frage zur Bedarfsanfrage:

Warum kann der Förderantrag gleichzeitig mit der Bedarfsfrage gestellt werden? Wenn kein Bedarf gegeben ist, dann ist doch kein Förderantrag möglich.

Antwort:

Ein Förderantrag kann auch ohne eine vorherige Bedarfsanfrage gestellt werden. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und Planungskosten für den Fall, dass an dem vorgeschlagenen Autobahnabschnitt kein Bedarf an Stellplätzen besteht, wird empfohlen, vor Antragstellung eine Bedarfsanfrage zu stellen.

Frage zur Bedarfsanfrage:

Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit beim BAG für die Bedarfsanfrage?
Ist es ratsam, den Förderantrag (zumindest in Teilen) zu stellen, ohne eine Antwort auf die Bedarfsanfrage erhalten zu haben?

Antwort:

Zur Dauer der Bearbeitung kann keine allgemeingültige Auskunft gegeben werden, da diese durch verschiedene Faktoren bedingt ist (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen).

Der Förderantrag muss mit allen nötigen Anlagen gestellt werden. Vor Antragstellung muss eine Antwort auf die Bedarfsanfrage nicht abgewartet werden. Bedarfsanfragen geben lediglich eine unverbindliche Auskunft darüber, ob ein Bedarf besteht. Die abschließende Entscheidung bleibt der Antragsprüfung vorbehalten.

Frage zur Beschilderung:

Muss direkt an der Abfahrt ein Schild angemietet werden oder würde es reichen, z.B. am vorgelagerten Firmengebäude oder am Zaun ein Schild mit der Aufschrift Lkw-Parkplatz zu hängen?

Antwort:

Gemäß Nummer 4.8 der Förderrichtlinie „SteP“ ist für die Förderung einer gegebenenfalls erforderlichen wegweisenden Beschilderung ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Beschilderungskonzept vorzulegen. Aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten ist hierzu eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden (ggf. Straßenverkehrsbehörde) erforderlich.

Frage zur Berechnung der Förderhöhe:

Wird der gesamte Grundstückserwerb oder nur der Erwerb der Fläche für die Stellplätze gefördert?

Beispiel: Ein Unternehmen plant 40 Stellplätze und jeder Stellplatz hat 80 m² / Flächenbedarf 3.200 m² reine Abstellfläche. Die restlichen Flächen werden benötigt für An - und Abfahrt, Sozialgebäude, grüne Zonen mit Tischen und Bänken. Also die ganze Fläche (9000 m²) ist erforderlich, da diese nur zu 70 % laut Bebauungsplan bebaut werden darf. Wie hoch ist die Förderung: 9.000 m² x 35 € = davon 80% Förderung oder 3.200 m² x 35 € = davon 80% Förderung?

Antwort:

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neubau-, Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen. Einzelheiten können insbesondere der Nummer 5 und der Anlage 1 der Förderrichtlinie „SteP“ sowie der Homepage des BAG entnommen werden. Der Grunderwerb kann gefördert werden, ist aber beschränkt auf die Flächen, die für zusätzliche Lkw-Stellplätze erforderlich sind. Der Erwerb von Flächen, auf denen dies aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, ist daher nicht förderfähig.

Frage zur Wirtschaftlichkeitsberechnung:

Wie detailliert muss diese sein? Gibt es hierzu Vorgaben oder Musterrechnungen? Wieso muss dem Antrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beigelegt werden?

Antwort:

Gemäß Ziffer 10 der Anlage 2 der Förderrichtlinie „SteP“ ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Baumaßnahme erforderlich. Konkrete Vorgaben normiert die Förderrichtlinie „SteP“ nicht.